



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2007 vom 25.06.2007

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Az.: 66.33.11-064, Vorgangs-Nr. 1325

Seite 3

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 63 DH 02018/2007/71

Seite 3

Az.: 63 DH 01649/2007/71

Seite 3-4

Berichtigung

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007

Seite 4

**Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Az.: 66.85 12/43.2

Seite 4-5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung der
Kindertagesstätten in der Stadt Syke (Kindertagesstättenatzung)
mit Gebührentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für
Kinder der Stadt Syke

Seite 5-12

Gemeinde Stuhr

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über
die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und
Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Seite 12-13

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 13-14

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Bekanntmachung über die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des ZVBN

Seite 14

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 15.05.2007 Az: 66.33.11-064, Vorgangs-Nr. 1325

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma deag Energie GmbH & Co. zehnte KG; Hakenstraße 20, 49074 Osnabrück, hat die nach § 119 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für die Verrohrung eines Wegeseitengrabens in der Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 8, Flurstück 110/30, mit Betonrohren DN 500 auf einer Länge von 25 m beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kleingünther

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.06.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 02018/2007/71 -

Herr Friedrich Runge hat die Errichtung eines Schweinemaststalles BE 3 mit 780 Mastschweine, die Errichtung eines Technikraum sowie zwei Futtermittelsilos und den Betrieb der Gesamtanlage mit 930 Mastschweine- und 150 Bullenplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz
Flur	19	109
Flurstück	50/1	39/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.06.2007 - Aktenzeichen: 63 DH 01649/2007/71 -

Energiequelle GmbH hat die Errichtung und den Betrieb von 10 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 mit jeweils 2 MW, 108,38 m Nabenhöhe, 82 m Rotordurchmesser und 149,38 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen
Flur	38	38	39	20
Flurstück	25	26	19	4

Gemarkung	Bruchh.-Vilsen	Bruchh.-Vilsen	Uenzen	Uenzen	Uenzen
Flur	39	39	26	26	26
Flurstück	15	4	38	30	42

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass **eine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Berichtigung Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007

In der Ausgabe 10/2007 des Amtsblattes des Landkreises Diepholz wurde versehentlich der vorletzte Absatz der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2007 nicht richtig wiedergegeben. Der Absatz enthält folgenden Wortlaut:

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 NGO und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung vom 19. Dezember 2006 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 03. Mai 2007, Az. 32.115-10302 - 256 hinsichtlich

- a) des in **§ 2** festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 2.862.000 Euro,
- b) des in **§ 3** festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.000.000 Euro,
- c) des in **§ 4** festgesetzten Höchstbetrages bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen in Höhe von 50.000.000 Euro,
- d) der in **§ 5** festgesetzten Umlagesätze von 51,5 % der Steuerkraftmesszahlen und 50,5 % der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen für die Festsetzung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2007

erteilt.

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 08.06.2007 Aktenzeichen 66.85 12/43.2

Die Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, beabsichtigt den Ausbau mit teilweiser Verlegung der Straße „Auf der Heide“ in Syke.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Fröhling

Stadt Syke

Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten in der Stadt Syke (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit geltenden Fassungen i. V. mit § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 13.06.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Die Stadt Syke betreibt diese Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter.
- (2) Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 Ki-TaG), zur Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (3) Neben der Betreuung von Kindern in den in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen unterstützt die Stadt Syke den Ausbau eines Bedarf deckenden Tagesbetreuungsangebotes durch Tagesmütter und Tagesväter.
- (4) Das Regionale Konzept regelt für die Stadt Syke die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch den jugendärztlichen Dienst festgestellt worden ist.

§ 1 Art und Ziel der Einrichtung

- (1) Kindertageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, der sich an den nds. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung orientiert. Kindergärten sollen dabei insbesondere:
 - Die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Kindergärten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.

Kindergärten geben den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten und beziehen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein.

Kindertagesstätten und Grundschulen arbeiten eng zusammen, um die Kinder in ihrer Bildungsentwicklung zu unterstützen und gegebenenfalls zu fördern.

- (2) Die Arbeit in den Krippen, Spielgruppen und Horten ist an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten entsprechend ihrer Rahmenbedingungen auszurichten.
- (3) In den Einrichtungen werden in der Regel Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Syke haben. Kinder sollen grundsätzlich in einer Einrichtungen aufgenommen werden, in deren Nähe sie wohnen; anderweitige Elternwünsche, bzw. ein Nachfrageüberhang oder die Zusammensetzung einer kindgerechten Kindergartengruppe können im Einzelfall zur Aufnahme in einen anderen Kindergarten führen.
- (4) Die Tageseinrichtung hat unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und der Zusammenarbeit ihrer Gruppen unter Beteiligung der Elternvertretung eine pädagogische Konzeption zu entwickeln und regelmäßig fortzuschreiben. Die Umsetzung und Einhaltung der pädagogischen Konzeption ist verbindlich.

§ 2 **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten werden grundsätzlich als Halbtageseinrichtungen geführt. Teil- oder Ganztagsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden.
- (2) Die Öffnungszeiten für Halbtagsgruppen beinhalten eine Betreuungszeit von montags bis freitags von 20 Stunden vormittags oder nachmittags. Bei entsprechendem Bedarf können Kindertagesstätten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung anbieten, sofern dafür Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Kann das Personal nicht zur Verfügung gestellt werden, ist in Ausnahmefällen in diesen flexiblen Öffnungszeiten die Betreuung der Kinder durch Tagespflegepersonen möglich.
- (3) Die Einrichtungen sind insgesamt **5** Wochen im Jahr geschlossen. Bei entsprechendem Bedarf (mindestens. 10 Kinder in den Einrichtungen, die sich in Absprache mit der Stadt an der Ferienbetreuung beteiligen) findet während der ersten **5** Wochen in den Sommerferien ein zentraler, kostenpflichtiger Betreuungsdienst statt.
- (4) Spielgruppen werden zwei- bzw. dreimal in der Woche nachmittags für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr für je 3 Stunden betrieben.

§ 3 **Gebühren** **Absatz 1 Grundsatz**

- (1) Für den Besuch der städtischen Einrichtungen erhebt die Stadt Syke Benutzungsgebühren; für den Besuch der anderen Träger erheben diese jeweils mit Ausnahme der Elternselbsthilfegruppen Gebühren analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtungen zählen nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z.B. Ausfahrten). Gegebenenfalls werden hierfür durch die Einrichtungen Gelder von den Eltern eingesammelt.

Absatz 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung nach dieser Satzung betreut wird, erhoben. Für jedes in einer Einrichtung betreute Kind wird die Höchstgebühr festgesetzt, wenn kein Einkommensnachweis (Jahreseinkommensbescheid / Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) vorgelegt wird. Der Einkommensnachweis ist für jedes Kindergartenjahr neu vorzulegen. Sollten sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 20 % verbessert oder verschlechtert haben, ist das aktuelle Familienbruttoeinkommen zu berücksichtigen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr ergibt sich aus einem Grundbetrag zuzüglich der Multiplikation der Monatsstundengebühr mit der Zahl der täglichen Betreuungsstunden. Die Betreuung pro Tag beträgt mindestens vier Stunden. Die Jahresgebühr wird in zwölf gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats erhoben und fällig. Schließungszeiten während der Schulferien und übrige Fehltage nach Abs. 5 dieser Satzung führen zu keiner Minderung der Benutzungsgebühr.
- (3) Grundlage für die Berechnung ist das Familienjahresnettoeinkommen. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Gebührentarif für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Sofern Einkünfte nicht über das gesamte Jahr erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende Jahresbruttoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate mal 12.
- (5) Die regelmäßige Betreuungszeit für einen Vormittagsplatz findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, die regelmäßige Betreuungszeit für einen Nachmittagsplatz findet grundsätzlich in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt. Um dem Bedürfnis der Sorgeberechtigten nach längeren Betreuungszeiten Rechnung zu tragen, werden bei entsprechendem Bedarf der Sorgeberechtigten in bestimmten Kindergärten Gruppen mit einer flexiblen Betreuungszeit eingerichtet.

Absatz 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuung wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Einrichtung ausscheidet. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist ein Ausscheiden des Kindes nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes möglich.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt (z. B. Krankheit, Urlaub etc.) oder das Kind nicht an allen Tagen die volle Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (5) Kinder, die im auf das Kindergartenjahr folgenden Jahr schulpflichtig werden, werden für die vierstündige Regelbetreuung von der Gebührensatzung befreit. Darüber hinausgehende flexible Betreuungszeiten sind entsprechend der Monatsstundengebührensätze zu zahlen. Die Betreuung in einer Ganztagsgruppe wird bis zu einer Gebühr von 160 €/Monat freigestellt; die über diesen Betrag nach Gebührentarif hinausgehende Gebühr ist auch im Vorschuljahr zu zahlen. Kann-Kinder sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- (6) Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlte Beträge für einzelne Kinder werden auf den Anteil der Gebührenpflichtigen angerechnet.

Absatz 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Absatz 5 Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und in zwölf Raten zum 15. eines jeweiligen Monats fällig.

§ 4 Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils nächste im Sommer beginnende Kindergartenjahr sollte in der Zeit vom 1. November bis 15. Februar in der zuständigen Einrichtung oder bei der Stadt Syke unter Nennung der gewünschten Einrichtung erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung ist auf besondere Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen hinzuweisen. Das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes (U-Heft) ist beim Anmeldegespräch vorzulegen. Ist die letzte Regeluntersuchung nicht erfolgt, haben die Eltern den Gesundheitsbogen ausfüllen zu lassen und vorzulegen.
- (3) Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in Ausnahmefällen im laufenden Kindergartenjahr, jedoch regelmäßig zu Beginn des Kindergartenjahres. Über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze zu Beginn eines Kindergartenjahres entscheidet ein Arbeitsausschuss, an dem jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, zwei Vertreter/innen der Verwaltung, die Kindergartenleiter/innen aus städtischen Einrichtungen, DRK-Kindergarten, Lebenshilfe-Kindergärten und Kindergarten der ev. Kirche sowie der/die Vorsitzende des Stadtelterrates der Syker Kindergärten und je Einrichtung ein/e Elternvertreter/in beteiligt sind. Bei der Platzvergabe wird die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt. Näheres regeln die hierzu erlassenen Vergaberichtlinien.
- (4) Für Kinder ohne einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz entscheidet die Stadtverwaltung entsprechend der Anmeldezahlen unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Sorgeberechtigten über die Aufnahme in Krippe, Kindergarten (frühestens mit 30 Monaten) bzw. Hort. Näheres regeln die hierzu erlassenen Vergaberichtlinien.
- (5) Im laufenden Kindergartenjahr entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit der Stadtverwaltung über die Aufnahme eines Kindes nach den zu Beginn des Kindergartenjahres festgesetzten Kriterien. Über die Gruppenzusammensetzung der neu zu betreuenden Kinder entscheidet die Kindergartenleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten.
- (6) Über die Aufnahme von Kindern in Kleinen Kindertagesstätten gem. §1 Abs. 2 Ziffer 2 KitaG entscheidet der Trägerverein.
- (7) Die Vergabe eines Einrichtungsplatzes erfolgt mindestens für die Dauer eines Kindergartenjahres.

§ 5 Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes ist das U-Heft vorzulegen, das bescheinigt, dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand und der Entwicklung des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in die Einrichtung besteht.

- (2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Einrichtungsleitung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, TBC, Darminfektion, Ringelröteln). Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienangehörigen auftreten.
- (3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit der Ärztin/dem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf erst dann wieder die Einrichtung besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- (4) Die meldepflichtigen Krankheiten sind im Infektionsschutzgesetz aufgelistet. Näheres zu dem Umgang bei diesen Krankheiten wird durch die Einrichtungen geregelt. Den Sorgeberechtigten wird zu Beginn des Kindergarten-Schuljahres eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz (ISchG) ausgehändigt.
- (5) Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe) muss es entschuldigt werden.

§ 6 **Folgen fehlender Mitwirkung**

- (1) Infolge fehlender Mitwirkung der Sorgeberechtigten kann ein Kind vorübergehend vom Besuch einer Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand sind
 - c) gesundheitliche Gründe nach dem Infektionsschutzgesetz gegeben sind.
 - d) das Vertrauensverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung massiv gestört ist. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist dann in einer anderen Einrichtung zu erfüllen.
- (2) Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet nach Konsultation der Fachberatung der Bürgermeister bzw. der Kindertagesstätten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 7 **Abmeldungen**

Abmeldungen innerhalb des Kindergarten- bzw. Schuljahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich einzureichen. Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.

§ 8 **Versicherungsrechtliche Regelungen**

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

- (3) Für die persönlichen Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Insgesamt haftet die Stadt Syke bzw. der Träger der Kindertagesstätte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Kinder, die die Einrichtung besuchen, sind in die Einrichtung zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Abholberechtigt sind nur Personen über 14 Jahre. Ausnahmen sind im Einverständnis mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder zu den angemeldeten Betreuungszeiten anwesend sein.

§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindergärten

Gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 in der jeweils gültigen Fassung werden Elternvertretungen und ein Beirat gebildet. Näheres regeln die pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen und die Geschäftsordnung des Beirates.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsatzung vom 30.01.2002 sowie die Gebührensatzung vom 10.12.2003 außer Kraft.

Syke, den 13.06.2007

Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gebührentarif für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Syke

Dieser Tarif ist Anlage zur Kindertagesstättenbenutzungs- und -gebührensatzung

§ 1

Definitionen

1. Haushaltsgröße: Zum Haushalt gehören alle Personen, die eine Haushaltsgemeinschaft mit dem die Einrichtung besuchenden Kindes bilden sowie alle kindergeldberechtigten Kinder
2. Anrechenbares Monatseinkommen: Das Familienjahresnettoeinkommen aller in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen entsprechend der Jahresnettosumme der Verdienstbescheinigung vom Dezember (im Regelfall) vor Beginn des Kindergartenjahres zuzüglich anderer Einkommensarten durch 12 Monate geteilt abzüglich einer Werbungskostenpauschale von 102€. Als Nettoeinkommen versteht sich der Betrag, den eine Haushaltsgemeinschaft nach Abzug von Einkommensteuern, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zur Verfügung hat. Hierzu gehören sämtliche Einkunftsarten nach § 2 dieses Tarifes sowie besondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie Schicht-, Gefahren-, Schmutzzulagen etc. Sofern die Einkünfte nicht über das gesamte Jahr erzielt wurden, ergibt sich das anrechenbare Monatseinkommen durch Teilung der Gesamtnettoeinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Die Berechnung der Kindertagesstättengebühren ist unabhängig von steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten nach dem Einkommensteuergesetz.

Selbständige und Landwirte haben die Privatentnahmen aus dem Betrieb als Nettoeinkommen anzugeben. Neben den Steuern sind bei ihnen private bzw. gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungen sowie Lebensversicherungen, die der Alterssicherung dienen und die Werbungskostenpauschale von 1224 €/Jahr in Abzug zu bringen.

§ 2 Einkommensarten

Es sind Einkommen aus folgenden Quellen aufzusummieren:

- | | | |
|------------------------------|------------------|----------------------|
| - nichtselbständige Arbeit | - Gewerbebetrieb | - Renten / Pensionen |
| - selbständige Arbeit | - Unterhalt | - Krankengeld |
| - Land- und Forstwirtschaft | - Kindergeld | - Tantiemen |
| - Kapitalvermögen | - Wohngeld | - Schlechtwettergeld |
| - Vermietung und Verpachtung | - Leistungen | - Urlaubsgeld |
| - Arbeitslosengeld I und II | nach SGB XII | - Weihnachtsgeld |

§ 3 Gebührenstaffelung für Kindergärten (3 – 6 Jährige)

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Gebühr in €				
	Haushaltsgröße					2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
mtl.	Einkommen									
bis	1.530 €	1.580 €	1.890 €	2.190 €	2.550 €	18,70 €	17,50 €	16,40 €	15,40 €	14,40 €
bis	1.840 €	1.900 €	2.270 €	2.630 €	3.060 €	24,00 €	22,50 €	21,00 €	19,60 €	18,30 €
bis	2.140 €	2.210 €	2.640 €	3.070 €	3.570 €	29,00 €	27,00 €	26,20 €	24,50 €	23,00 €
bis	2.450 €	2.530 €	3.020 €	3.510 €	4.090 €	34,00 €	31,80 €	29,80 €	28,00 €	26,20 €
ab	2.451 €	2.531 €	3.021 €	3.511 €	4.091 €	39,00 €	36,50 €	34,00 €	31,80 €	29,80 €

Die Höchstgebühr beträgt für eine Monatsstunde im Kitajahr 07/08 39,00 €

Gebührenberechnungsbeispiel:

4-Personenhaushalt, monatliches Nettoeinkommen 2.500 €

⇒ Monatsstundengebühr = 29,00 €

Betreuungszeit täglich: 4 Stunden

⇒ Monatsgebühr = 29,00 € * 4 Stunden = 106,00 € (monatlicher Ratenbetrag)

⇒ Kindertagesstättenjahresgebühr = 106,00 € * 12 Monate = 1272,00 €

Pro angefangener Woche Sommerferienbetreuung wird ein Viertel der Monatlichen Rate als Gebühr erhoben.

Pro angefangener Stunde flexibler Betreuung wird eine Monatsstundengebühr erhoben.

§ 4 Gebührenstaffelung für Schulhorte

Für einen Hortplatz wird eine Gebühr von 80 € erhoben.

Kosten für das Mittagessen werden zusätzlich erhoben.

§ 5 Gebühren Spielgruppen

Die Gebühr für einen Spielgruppenplatz beträgt 40,00 € bei einer sechsständigen und 60,00 € bei einer neunständigen Wochenbetreuung.

§ 6
Gebühren Krippen

Die Monatsstundengebühr für einen Krippenplatz beträgt 40,00 €.

§ 7
Gebührenermäßigung/-erlass

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig eine Tagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 der Kindertagesstättengebührensatzung, wird die Gebühr für jüngere Geschwisterkinder ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt 50% für das zweite Kind, 75% für das dritte Kind und 100% für jedes weitere Kind.

§ 8
Laufzeit

Dieser Gebührentarif tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Syke, den 13.06.2007
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Stuhr

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Gewährung
von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen an Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 23. Mai 2007 die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1
Änderungen

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Gemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Der/Die ständige Vertreter/in in dieser Funktion erhält – sofern er/sie nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in ist – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €...“

(2) § 4 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Ortsbrandmeister/innen der einzelnen Ortfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
2. Als ständige Vertretung des/der Gemeindebrandmeisters/in erhält der/die Ortsbrandmeister/in zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen der einzelnen Ortfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
4. In den unter Abs. 1 bis 3 genannten Aufwandsentschädigungen ist die Geschäftspauschale im Sinne des § 2 Abs. 2 enthalten.“

(3) § 5 erhält folgende Fassung:

„1. Darüber hinaus wird den nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern/innen eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

a)	Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/r der Freiwilligen Feuerwehr	in Höhe von	40,00 €
b)	je 3 Gerätewarte/innen der Ortsfeuerwehren Brinkum, Groß Mackenstedt und Stuhr, höchstens 2 Gerätewarte/innen der übrigen Ortsfeuerwehren	in Höhe von	45,00 €
c)	Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	in Höhe von	100,00 €
d)	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	in Höhe von	50,00 €
e)	Jugendfeuerwehrwarte/innen	in Höhe von	40,00 €
f)	Jugendfeuerwehretreuer/innen	in Höhe von	30,00 €
g)	Gemeindekameradschaftsälteste/r	in Höhe von	30,00 €
h)	Gemeindeatemschutzwarte/innen	in Höhe von	75,00 €
i)	Schulklassenbetreuer/in	in Höhe von	30,00 €
j)	Gemeindeausbilder/in	in Höhe von	40,00 €
k)	Gemeindepressewart/in	in Höhe von	40,00 €
l)	Gemeindegemeinschaftsführer/in	in Höhe von	30,00 €
m)	Gemeindezeugwart/in	in Höhe von	30,00 €

2. In den unter Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen ist die Geschäftspauschale im Sinne des § 2 Abs. 2 enthalten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Stuhr, den 24. Mai 2007
Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Barnstorf

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat aufgrund des § 5a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 - VO-RIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), in seiner Sitzung am 11.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Berufung und Abberufung

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Barnstorf gemäß dem § 5a Absatz 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr.

§ 2
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Barnstorf richten sich nach § 5a Abs. 4 bis 8 NGO.

§ 3
Entschädigung

Die monatliche Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Barnstorf beträgt 300 EURO.

§ 4
Fahrt- und Reisekosten

1. Für Dienstreisen erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Barnstorf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
2. Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Barnstorf, den 11.06.2007
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans inklusive der Strategischen Umweltprüfung (SUP) steht von Montag, den 2. Juli 2007 bis zum Freitag, den 31.08.2007 unter der Internetadresse www.zvbn.de zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 20. Juni 2007
Christof Herr
Geschäftsführer